12

Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz

Vom 20. Juli 1956 (GBl. I S. 597)

§ 1 Rechtliche Stellung des Ministeriums

- (1) Das Ministerium der Justiz ist als Fachministerium der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das zentrale Organ der Justizverwaltung.
 - (2) Das Ministerium der Justiz ist juristische Person.

§ 2 Geschäftsbereich des Ministeriums

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz gehören:

- 1. die Kreis- und Bezirksgerichte,
- 2. die Justizverwaltungsstellen in den Bezirken,
- 3. die Staatlichen Notariate,
- 4. das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft.

Außerdem übt das Ministerium die Kontrolle aus über:

- a) die T\u00e4tigkeit der Rechtsanwaltskollegien und ihrer Mitglieder,
- b) die T\u00e4tigkeit der Einzelrechtsanw\u00e4lte und der freiberuflichen Notare